

Gliedmaßen oder im Kopf nach einem Unfall oder einer Operation verbliebenen metallischen Gegenständen ausschließen, die mit einem als Körperscanner oder Nacktscanner bezeichneten Durchleuchtungsgerät gescannt worden sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 12. Januar 2010**

Die derzeit im Test befindlichen Systeme zur Personenkontrolle verwenden ausschließlich nichtionisierende Strahlung im Wellenlängenbereich zwischen der Infrarotstrahlung und der Mikrowellenstrahlung (Terahertz-Wellen). Dabei ist zwischen zwei technischen Verfahren zu unterscheiden: den passiven und den aktiven Scannern. Passive Scanner nutzen zur Darstellung ausschließlich die Terahertz-Strahlung, die der menschliche Körper selbst aussendet, und sind daher als unbedenklich einzustufen. Bei so genannten aktiven Terahertz-Scannern wird eine künstliche Bestrahlung im Terahertz-Bereich zur Verbesserung der Darstellung eingesetzt. Die Eindringtiefe von Terahertz-Wellen in menschliche Haut (menschliches Gewebe) ist gering. Herzschrittmacher und im Körper, in den Gliedmaßen oder im Kopf nach einem Unfall oder einer Operation verbliebene metallische Gegenstände liegen unter der Haut. Insofern sind Wirkungen auf diese Implantate nicht zu erwarten.

Medizinische Gutachten im Sinne der Fragestellung hinsichtlich von Terahertz-Wellen liegen der Bundesregierung bislang nicht vor.

48. Abgeordneter  
**Ulrich  
Kelber**  
(SPD)
- Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder ggf. eine andere Stelle der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Berufung von Gerald Hennenhöfer zum Leiter der Abteilung für Reaktorsicherheit eine Prüfung der rechtlichen Maßgaben dieser Berufung vorgenommen, da Gerald Hennenhöfer bis Herbst 2009 direkt oder indirekt für Unternehmen der Energiewirtschaft tätig war und dabei insbesondere auch auf Seiten der Energiewirtschaft am Atomkonsens des Jahres 2000 mitgewirkt hat, und von welchen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesregierung oder hinzugezogenen Stellen außerhalb der Bundesregierung sind solche Rechtsexpertisen ggf. erstellt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 14. Januar 2010**

Die Vortätigkeiten von Gerald Hennenhöfer waren dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor seiner Wiederernennung zum Ministerialdirektor bekannt und sind bei der

Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Es bestand und besteht kein Grund, von der Ernennung abzusehen.

49. Abgeordneter  
**Ulrich  
Kelber**  
(SPD)
- Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder ggf. eine andere Stelle der Bundesregierung nach der öffentlichen Kritik u. a. der Deutschen Umwelthilfe sowie entsprechenden Nachfragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Berufung von Gerald Hennenhöfer zum Leiter der Abteilung für Reaktorsicherheit eine erneute Prüfung der rechtlichen Maßgaben dieser Behörde vorgenommen, und von welchen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesregierung oder hinzugezogenen Stellen außerhalb der Bundesregierung sind solche Rechtsexpertisen ggf. erstellt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 14. Januar 2010**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat ein anwaltliches Gutachten zu den rechtlichen Bewertungen der Deutschen Umwelthilfe eingeholt.

50. Abgeordneter  
**Ulrich  
Kelber**  
(SPD)
- Sind die in den Fragen 48 und 49 angesprochenen Rechtsexpertisen in irgendeiner Form schriftlich dokumentiert, und ist die Bundesregierung bereit, diese Dokumente dem Deutschen Bundestag zur Unterrichtung zuzuleiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 14. Januar 2010**

Das in der Antwort zu Frage 49 genannte anwaltliche Gutachten liegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor. Das anwaltliche Gutachten ist Bestandteil der Personalakte des Beamten und unterliegt dem Schutz der Personalaktendaten nach dem Bundesbeamtengesetz. Für den Zugang zu Personalaktendaten bestehen enge gesetzliche Zugangsbeschränkungen und sie dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verwendet werden. Es ist daher nicht beabsichtigt, dieses Gutachten dem Deutschen Bundestag zur Unterrichtung zuzuleiten.